



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen:

Berchtesgadener Drachenflieger

Der Verein hat seinen Sitz in Berchtesgaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Laufen eingetragen.

Zweck des Vereines ist die Pflege und die Förderung des Drachenflugsportes. Mittel zu dem Erreichen des Vereinszwecks sind unter anderem:

1. Ausübung und Förderung des Drachenflugsportes
2. Für den Sport geeignete Fluggelände für Start und Landung vom Verband genehmigen zu lassen und zu unterhalten, um den Flugsport für die Mitglieder zu ermöglichen.
3. Die Austragung von offiziellen und vereinsinternen Wettkämpfen.
4. Förderung der für den Drachensport interessierten Jugend

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

Werden unsere Einrichtungen kommerziell genutzt, so ist vom Verein eine schriftliche Zustimmung nötig.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

A.) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu richten.
Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf es der auf dem Aufnahmeantrag abzugebenden Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. und 2. Vorstand. Der Beschluss der Aufnahme bzw. der Ablehnung wird ohne Angaben von Gründen zugestellt.

2. Aktives Mitglied kann nur werden
 - a.) wer eine Fluglizenz für Hängegleiter oder Gleitsegel vorweisen kann.
 - b.) wer eine Tagesmitgliedschaft erwirbt
3. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. oder 2. Vorstandes bestimmt.
5. Mit Ihrem Aufnahmeantrag erklärt sich die Person einverstanden Ihre im Antrag eingegebene Daten allen Vereinsmitgliedern zum Zwecke der Förderung des Vereinslebens zur Verfügung zu stellen, wenn dem nicht ausdrücklich und schriftlich widersprochen wird. Die Daten werden nicht im Internet veröffentlicht.

B.) Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Durch Austritt.
Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit möglich, Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
2. Durch Ausschluss:
 - a) Wegen Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere bei groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Startleiters oder des Sicherheitsbeauftragten.
 - c) Bei gefährdetem Verhalten gegenüber sich oder dritten.
 - d) Bei nicht Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) Die Entscheidung über den Ausschluss steht dem 1. und dem 2. Vorstand gemeinsam zu. Vor Beschlussfassung der Vorstandschaft steht dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtlichen Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

A.) Rechte der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Fördermitglieder haben das Recht, die Anlagen bzw. die genehmigten Fluggelände des Vereins, zur Ausübung unseres Flugsports, entsprechend den Anordnungen des Startleiters zu benutzen.
3. Die aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt, soweit sie voll geschäftsfähig sind.

B.) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese finanziellen Verpflichtungen sind Bringschulden.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung des Flugsports sich und Dritte vor Schäden zu bewahren.
3. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Jedes aktive Mitglied hat den Anordnungen des Startleiters und Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten.
5. Ohne Autorisierung durch die Vorstände sind Schulungen nicht zulässig.
6. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich bei Vereinsarbeiten mitzuwirken.

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 5

Mitgliederversammlung

Mindestens 1x jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres ist vom 1. Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, mit 14-tägiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung, per E-Mail einzuladen.

Folgende Punkte sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Die Wahl des Vorstandes
3. Die Festlegung der Jahresbeiträge und eventuell Umlagen
4. Die Beschlussfassung einer Satzungsänderung
5. Die Auflösung des Vereins

Der Vorstand legt bei der Jahreshauptversammlung den Abschlussbericht offen und jedes Mitglied kann die Kassenführung einsehen. Sollte die Versammlung einen Prüfer wünschen, so muss dieser gewählt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes dies verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgt in der Regel durch Akklamation, außer bei der Wahl der Vorstandschaft, oder sonst auf Antrag von mindesten 1/4 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Erschienen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereines.

§ 6

Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese wird für 2 Jahre gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Vorstand
2. Vorstand

Der 1. Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 1. und 2. Vorstand jeweils allein. Die Bankvollmacht erstreckt sich auf 1. und 2. Vorstand.

Der 1. und 2. Vorstand können gemeinsam die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern, soweit besondere Gründe, die in der Person des Antragsstellers liegen, dem Vorstand bekannt sind.

Die Rechte des Startleiters und Sicherheitsbeauftragten stehen dem 1. und 2. Vorstand genauso zu, und sie haben ein Einspruchsrecht.

Der Vorstandschaft können Ehrenbeiräte beigeordnet werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit diese wählt. Der Ehrenbeirat ist stimmberechtigt und wird vor Entscheidungen informiert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, wenn mindestens ein Vorstand anwesend ist.

§ 7

Beurkundung und Beschlüsse

Die in allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen gefällten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Das nach Abwicklung des Vereinsverhältnisses verbleibende Aktivvermögen ist einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Änderung der Satzung vom 7.4.1977 tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 20.4.2023 und durch das Registergericht Laufen in Kraft.